

Anhang zum Gesamtabchluss der Stadt Kappeln zum 31.12.2020

1. Allgemeine Angaben

Die Stadt Kappeln ist gem. § 93 Gemeindeordnung (GO) verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr aufzustellen.

Grundlage für den Gesamtabchluss bilden die Jahresabschlüsse der Stadt und der Aufgabenträger gem. § 93 Abs. 1 GO. Im Gesamtabchluss wird die Stadt Kappeln mit ihren Aufgabenträgern als wirtschaftliche Einheit betrachtet, so dass der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der gesamten Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Zu den Aufgabenträgern gehören Eigenbetriebe, Gesellschaften, Zweckverbände und sonstige Unternehmen, an denen die Stadt Kappeln beteiligt ist.

Die Konsolidierung erfolgt gem. § 53 GemHVO-Doppik in Verbindung mit §§ 300 bis 312 HGB.

Gem. § 53 Abs. 1 GemHVO-Doppik besteht der Gesamtabchluss aus

- der Gesamtergebnisrechnung
- der Gesamtbilanz
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss ist ein Lagebericht beizufügen.

Eine Gesamtfinanzrechnung ist nach schleswig-holsteinischem Recht nicht vorgesehen.

Der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht sind gem. § 93 Abs. 7 i. V. m. § 92 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen und anschließend der Stadtvertretung vorzulegen. Ein Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages erfolgt dabei nicht. Das Vorliegen des Gesamtabchlusses, Gesamtlageberichtes und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses ist anschließend örtlich bekannt zu machen und danach öffentlich auszulegen.

2. Konsolidierungskreis

Gem. § 93 Abs. 1 GO hat die Stadt Kappeln ihren Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger, an denen sie mit mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu einem Gesamtabchluss zu konsolidieren (Vollkonsolidierung).

Gem. § 93 Abs. 3 GO sind in den Gesamtabchluss auch die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 20 % beteiligt ist, einzubeziehen (Equity-Methode).

Für die Konsolidierung nach § 93 Abs. 1 GO und für die Einbeziehung nach § 93 Abs. 3 GO gilt als Ausnahmeregelung § 93 Abs. 2 GO. Danach müssen in den Gesamtabschluss die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

In der Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Kappeln ist festgelegt, dass von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, wenn die Positionen Bilanzsumme, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen im Einzelabschluss der Aufgabenträger jeweils unter 3% der entsprechenden Messgrößen aus der Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung liegen.

Wenn drei der genannten Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten sind, ist eine Einbeziehung in den Konzern grundsätzlich anzuraten und zu prüfen. Sind drei der genannten Kriterien an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen unterschritten, ist grundsätzlich eine Entkonsolidierung zu prüfen.

Zusätzlich darf die Gesamtsumme der genannten Positionen der nicht konsolidierten Unternehmen 10 % der Summe der entsprechenden Position aller Einzelabschlüsse (einschließlich Stadt Kappeln) nicht übersteigen.

Demnach sind im Gesamtabschluss der Stadt Kappeln folgende Aufgabenträger **im Rahmen der Vollkonsolidierung einzubeziehen**:

- Hafetrieb und Wasserwerk der Stadt Kappeln (Anteil 100 %),
- Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (Anteil 75%).

Hat die Gemeinde nach § 93 (GO) einen Gesamtabschluss zu erstellen, so sind nach § 93 Abs. 3 (GO) auch gemeinsame Kommunalunternehmen, Zweckverbände und Gesellschaften mit einer Beteiligungsquote von mindestens 20% und höchstens 50% mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren (assoziierte Unternehmen).

Mit der **Equity-Methode** werden in den Gesamtabschluss der Stadt Kappeln folgende assoziierte Unternehmen berücksichtigt:

- Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen (Anteil 45%),
- Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee (Anteil 20,9%).

Bei der erstmaligen Anwendung wird der Buchwert des anteiligen Eigenkapitals des Aufgabenträgers bei der Kommune als Anteil an einem assoziierten Aufgabenträger im Gesamtabschluss ausgewiesen. In den Folgejahren werden die Anschaffungskosten der Beteiligung nach Maßgabe der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens im Gesamtabschluss fortgeschrieben. Eine Einbeziehung der einzelnen Vermögensgegenstände / Schulden bzw. Erträge / Aufwendungen des assoziierten Aufgabenträgers in den Gesamtabschluss erfolgt nicht.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung wird folgender Aufgabenträger **nicht in den Gesamtabschluss einbezogen**:

- Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH (Anteil 51%).

Nach der Prüfung der Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung müsste auch der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen (IGN) nicht in den

Gesamtabschluss einbezogen werden, da nur die Verbindlichkeiten mit 3,04% über der in der Gesamtabschlussrichtlinie festgelegten Grenze von 3% bei den Messgrößen liegt. Die Bilanzsumme des IGN für 2020 beträgt 1,75% der Gesamtsummenbilanz. Es ist aber in den nächsten Jahren zu erwarten, dass sowohl die Bilanzsumme, das Anlagevermögen und auch die Verbindlichkeiten des IGN über 3% der Messgrößen liegen werden. Um die Entwicklung des Konzerns Stadt Kappeln kontinuierlich abzubilden, wird der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet auch schon in diesen Gesamtabschluss mit aufgenommen.

3. Konsolidierung des Gesamtabschlusses

Zunächst werden die Konten des Eigenbetriebes und der Abwasserentsorgung Kappeln GmbH (AKG) auf die Konten des Gesamtabschlusses übergeleitet. Die Gliederung des Gesamtabschlusses entspricht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Anschließend werden die drei Einzelabschlüsse zum Summenabschluss addiert, so dass aus der Stadt Kappeln, dem Eigenbetrieb und der AKG eine fiktive Einheit gebildet wird. Allerdings beinhaltet diese fiktive Einheit diverse finanzielle und wirtschaftliche Verflechtungen, die zu Doppelerfassungen und Bilanzverlängerungen führen. Um zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung zu gelangen, müssen Summenbilanz und Summenergebnisrechnung um diese Verflechtungen bereinigt werden.

Dies erfolgt mit der Konsolidierung:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

3.1 Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt gem. § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. § 301 HGB. Dabei wird der im Einzelabschluss der Stadt Kappeln ausgewiesene Beteiligungswert am Eigenbetrieb und der AKG mit dem entsprechenden Eigenkapital verrechnet mit der Abweichung, dass statt der im HGB vorgeschriebenen Neubewertungsmethode die jeweiligen Buchwerte der zu konsolidierenden Unternehmen berücksichtigt werden. Es sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Aufgabenträger in den Gesamtabschluss zu Grunde zu legen. Die Konsolidierung erfolgt ergebnisneutral. Die Konsolidierung in den Folgejahren (Folgekonsolidierung) basiert auf den Buchungen der Erstkonsolidierung, berücksichtigt aber unter anderem den wirtschaftlichen Erfolg der Aufgabenträger aus den Folgejahren durch dessen Ausweis in der Bilanz Jahresüberschuss/-fehlbetrag.

Bei dem Eigenbetrieb verbleibt nach Verrechnung des Sondervermögens „Hafenbetrieb und Wasserwerk der Stadt Kappeln“ in Höhe von 1.022.583,76 € mit dem Eigenkapital des Eigenbetriebes ein passiver Unterschiedsbetrag in Höhe von 535.915,14 €.

Ein passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung entsteht handelsrechtlich, wenn der Beteiligungsbuchwert des voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers kleiner als das zu konsolidierende Eigenkapital ist.

Bei der Abwasserversorgung Kappeln GmbH verbleibt nach der Verrechnung der Anteile der Stadt Kappeln mit dem Eigenkapital der AKG in Höhe von 38.400 € ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschaften von 12.800 €.

Sofern die Kommune nicht alleiniger Eigentümer des voll zu konsolidierenden Aufgabenträgers ist (Anteile weniger als 100%), ist dies in der Gesamtbilanz abzubilden. Für die nicht der Kommune gehörenden Anteile ist ein Ausgleichsposten in Höhe der Anteile der anderen Gesellschafter am Eigenkapital unter der Bezeichnung „Anteile anderer Gesellschafter“ innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen.

3.2 Schuldenkonsolidierung

Für die Darstellung des Konzerns Stadt Kappeln als wirtschaftliche Einheit dürfen im Gesamtabchluss nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen werden, denn ein Unternehmen kann keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst haben. Daher sind Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen im Zuge der Konsolidierung zu eliminieren.

Aus Vereinfachungsgründen kann für die Schuldenkonsolidierung gem. § 53 Absatz 4 GemHVO-Doppik angenommen werden, dass Forderungen aus ertragswirksamen Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationseinheiten entsprechende Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Daher brauchen nur noch die entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitspositionen der Stadt ausgewertet werden.

Für den Fall, dass Forderungsdifferenzen entstehen, sind diese, wenn sie auf der Aktivseite entstehen, als „Sonstige Vermögensgegenstände“, und wenn sie auf der Passivseite entstehen, als „Sonstige Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Gem. § 303 Abs. 2 HGB kann auf eine Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind.

Aus Vereinfachungsgründen wurden Verbindlichkeiten in Höhe von 290.558,99 € bei dem Eigenbetrieb und der AKG nicht eliminiert, da sie bei der Stadt Kappeln noch nicht als Forderung eingebucht waren und sie für den Gesamtabchluss von untergeordneter Bedeutung sind.

3.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gem. § 53 Abs. 2 und Abs. 6 GemHVO-Doppik entsprechend § 305 HGB. Demnach sind Umsatzerlöse und andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen. Der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit folgend werden nur Aufwendungen an Dritte und Erträge von Dritten im Gesamtabchluss dargestellt.

Insgesamt werden Aufwendungen und Erträge von je **2.178.040,47 € ergebnisneutral eliminiert**. Davon entfallen allein 2,0 Mio. € auf das Entsorgungsentgelt an die AKG.

Außerdem muss der **Verlust des interkommunalen Gewerbegebietes Nordschwansen** in Höhe von **6.795,96 €** und die **Ausschüttung der Gewinnanteile** von der AKG an die Stadt Kappeln in Höhe von **2.496,00 €** **ergebniswirksam ausgebucht** werden. Der **Gewinnanteil der AKG, der dem anderen Gesellschafter zuzurechnen ist**, wird mit **832,00 €** in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen und verringert den Gesamtjahresüberschuss.

Darüber hinaus kann gem. § 305 Abs. 2 HGB auf eine Eliminierung der Aufwendungen und Erträge verzichtet werden, wenn die Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Von dieser Vereinfachung wird kein Gebrauch gemacht.

Steueraufwendungen und Steuererträge werden im Gesamtabchluss nicht konsolidiert. Bei der Steuerveranlagung geht es um die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe und um Einnahmebeschaffung, die der Finanzierung der Kommune dient. Eine Kommune kann sich nicht vom gesetzlichen Steueraufwand (und -ertrag) befreien.

4. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

4.1 Aktiva

Die Gliederung des Anlagevermögens ist aus dem anliegenden Gesamtanlagenspiegel ersichtlich.

Die Bewertung des immateriellen Vermögens und des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Für die Erstbewertung im Rahmen der Einführung der Doppik bei der Stadt Kappeln wurden auch Erfahrungswerte zu Grunde gelegt, sofern keine Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte ermittelt werden konnten. Für die Abschreibungen wurden bei der Stadt Kappeln die Nutzungsdauern entsprechend der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden zu Grunde gelegt.

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear. Außerplanmäßige Abschreibungen waren nicht erforderlich.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Stand zum 31.12.2019	114.011,26 €
Zugang	26.645,03 €
Abgang	513,35 €
Abschreibungen	34.390,20 €
Stand zum 31.12.2020	105.752,74 €

Sachanlagen

Stand zum 31.12.2019	38.285.026,87 €
Zugang	3.291.986,14 €
Abgang	25.801,65 €
Abschreibungen	1.933.832,89 €
Stand zum 31.12.2020	39.617.378,47 €

Die größten Positionen sind bebaute Grundstücke mit 7,7 Mio., Infrastrukturvermögen mit 20,8 Mio., Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge mit 4,6 Mio.

Finanzanlagen

Stand zum 31.12.2019	8.063.827,52 €
Zugang	95.383,27 €
Abgang	7.053,97 €
Abschreibungen	132.779,16 €
Stand zum 31.12.2020	8.019.377,66 €

Die Finanzanlagen verringern sich gegenüber dem Einzelabschluss der Stadt Kappeln um den Wert der Beteiligungen der im Gesamtabschluss einbezogenen Aufgabenträger in Höhe von 1.060.983,76 €.

Umlaufvermögen

Stand zum 31.12.2019	9.929.704,59 €
Zugang	4.167.819,81 €
Stand zum 31.12.2020	14.097.524,40 €

Aktive Rechnungsabgrenzung

Stand zum 31.12.2019	2.150.111,34 €
Abgang	127.739,44 €
Stand zum 31.12.2020	2.022.371,90 €

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind unter anderem Zuschüsse, die die Stadt Kappeln Dritten für Investitionen gewährt hat, ausgewiesen. Diese Zuschüsse werden gem. § 41 Abs. 7 S. 3 GemHVO jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist aufgelöst.

4.2 Passiva

Eigenkapital

Beim Eigenkapital werden folgende Werte ausgewiesen:

Allgemeine Rücklage	9.463.239,43 €
Sonderrücklage	0,00 €
Ergebnisrücklage	2.857.332,01 €
Gewinnvortrag Eigenbetrieb	15.077,63 €
Gesamtjahresüberschuss	636.723,05 €
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	12.800,00 €
Passiver Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	535.915,14 €
Summe Eigenkapital	13.521.087,26 €.

Sonderposten

Stand zum 31.12.2019	17.587.537,33 €
Auflösung	725.453,81€
Stand zum 31.12.2020	16.862.083,52 €

Unter den Sonderposten werden erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, die aufgelöst werden sollen, und Beiträge bilanziert. Gespendete Vermögensgegenstände werden im Sachanlagevermögen aktiviert bei gleichzeitiger Passivierung eines Sonderpostens. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt über die Nutzungsdauer des bezuschussten oder gespendeten Vermögensgegenstandes.

Rückstellungen

Stand zum 31.12.2019	10.341.675,96 €
Zugang	587.303,81 €
Auflösung	342.815,00 €
Stand zum 31.12.2020	10.586.164,77 €

Unter den Rückstellungen werden die Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung sowie die Finanzausgleichsrückstellung der Stadt Kappeln passiviert. Für den Eigenbetrieb werden sonstige Rückstellungen für die Jahresabschlusskosten, Rechts- und Steuerberatungskosten und für die Berufsgenossenschaft gebildet. Die Rückstellungen für die AKG beinhalten Rückstellungen für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken und für die Prüfungs- und Steuerberatungskosten.

Verbindlichkeiten

Stand zum 31.12.2020 17.281.171,18 €

Die größten Positionen bei den Verbindlichkeiten sind 6,4 Mio. für Kredite, 2,5 Mio. für Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, 1,9 Mio. sonstige Verbindlichkeiten und 5,9 Mio. für Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr gegenüber amtsangehörigen Gemeinden bzw. anderen Gesellschaftern.

Passive Rechnungsabgrenzung

Stand zum 31.12.2019	4.999.885,12 €
Zugang	612.013,32 €
Stand zum 31.12.2020	5.611.898,44 €

Bei der AKG sind dies im Voraus erhaltene Kaufpreise aus der Übertragung von zukünftigen Zahlungsansprüchen gegen die Stadt Kappeln (Forderungsverkäufe).

5. Gesamtergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2020 schließt mit einem **Überschuss in Höhe von 636.723,05 €** ab. Im Vergleich zum Jahresergebnis des Vorjahres (2.293.271,83 €) beträgt die Veränderung 1.656.548,78 €. Diese Veränderung resultiert im Wesentlichen aus geringeren Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen sowie höheren Aufwendungen für Personal, Unterhaltung des Vermögens und Transferaufwendungen bei der Stadt Kappeln.

6. Künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen

Erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben sich in Zukunft aus geplanten Projekten, z.B. durch den Umbau des Müllerhauses, den Neubau der Obdachlosenunterkunft, die Sanierung der Stadtbücherei oder den Neubau einer Kindertagesstätte Ellenberg. Darüber hinaus sind Sanierungen und Investitionen in Bereich der Infrastruktur / Straßen erforderlich. Die sich hieraus ergebenden steigenden Aufwendungen für Abschreibungen und mögliche zusätzliche Betriebskosten werden die zukünftigen Ergebnishaushalte ebenso belasten wie die Zinsen für die hierfür aufzunehmenden Kredite.

7. Anlagen

Dem Gesamtanhang sind gem. § 53 i. V. m. § 51 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1 Gesamtanlagenspiegel
- Anlage 2 Gesamtforderungsspiegel
- Anlage 3 Gesamtverbindlichkeitenspiegel
- Anlage 4 Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen und andere Anstalten

Kappeln,


Stoll
Bürgermeister
Joachim Stoll
Bürgermeister